

zu erheblichen, außerhalb des Strafzwecks liegenden Nachteilen für die Familie des Verurteilten führen.

Ist ein Strafaufschub gemäß § 339 Abs. 1 StPO gewährt worden, so darf er den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen (§ 339 Abs. 2 StPO). Durch diese Regelung soll verhindert werden, daß der Strafaufschub dazu benutzt wird, die Vollstreckung möglicherweise jahrelang hinauszuzögern und dadurch die Verwirklichung des Strafzwecks zu beeinträchtigen, wenn nicht zu verhindern.

Ein nach § 339 Abs. 1 StPO gewährter Strafaufschub kann auch an Bedingungen geknüpft werden (§ 339 Abs. 3 StPO). So kann dem Verurteilten z. B. auf erlegt werden, sich nicht aus seinem Wohnort zu entfernen. Hält der Verurteilte sich nicht an die ihm auf erlegten Bedingungen, dann kann die Strafe sofort vollstreckt werden. Der Staatsanwalt kann schließlich in den Fällen einen Aufschub sowie eine Unterbrechung der Strafvollstreckung verbindlich anordnen, in denen ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens zugunsten des Verurteilten gestellt ist (§ 323 StPO). Das Gericht hat eine gleiche Befugnis, wenn über die Auslegung seines Urteils oder über die Berechnung der im Urteil erkannten Strafe Zweifel bestehen und deshalb das Gericht um eine Entscheidung angerufen wurde (§ 345 Abs. 2 StPO).

2. Von der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Maßnahme der Sicherung kann das Vollstreckungsorgan absehen, wenn der Verurteilte wegen einer anderen Tat einer ausländischen Regierung ausgeliefert wird (§ 344 Abs. 1 StPO). Der Unterschied zum Strafaufschub besteht darin, daß in diesem Fall nicht nur ein Aufschub der Vollstreckung, sondern grundsätzlich ein Verzicht auf die Realisierung des gerichtlichen Strafausspruchs erfolgt. Kehrt jedoch der Ausgelieferte zurück, so kann die Vollstreckung nachgeholt werden (§ 344 Abs. 2 StPO). Bei der Entscheidung über eine solche nachträgliche Vollstreckung wird ebenfalls davon auszugehen sein, ob der Strafzweck im konkreten Fall die Nachholung erfordert.

IV. Die Anrechnung der Untersuchungshaft und des Krankenhausaufenthalts auf die Strafe

Die Zeit des unmittelbaren Vollzugs einer Freiheitsstrafe ergibt sich aus dem rechtskräftigen Urteil. Dieses Urteil ist auch maßgebend für die genaue Strafzeitberechnung durch die Vollstreckungsorgane.